

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

DER MIETER AKZEPTIERT AUSDRÜCKLICH DIE ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ALS INTEGRALEN BESTANDTEIL DES MIETVERTRAGES UND SORGT DAFÜR, DASS ER KORREKT ÜBER DIE VERWALTUNG DES BOOTES INFORMIERT WIRD.

1. LIEFERUNG

- 1.1 Der Mieter/Fahrer muss im Besitz eines gültigen Bootsführerschein sein und die geltenden Vorschriften kennen.
- 1.2 Das Boot wird mit einem vollen Kraftstofftank übergeben.
- 1.3 Vor der Abfahrt ist der Zustand des Bootes gemeinsam mit dem Personal des Boatscharter-Locarno zu überprüfen und auf dem Kontrollblatt (Vertrag) zu vermerken.
- 1.4 Der Mieter hat zu prüfen, ob alle erforderlichen Dokumenten an Bord sind.
- 1.5 Der Mieter hat vor der Abfahrt zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Rettungsmittel und Feuerlöscher an Bord sind.
- 1.7 Boatscharter-Locarno behält sich das Recht vor, den Mietvertrag zu kündigen, wenn sich herausstellt, dass der Mieter nicht in der Lage ist, das Boot ordnungsgemäß zu bedienen.

2. BETRIEB

- 2.1 Der Mieter haftet persönlich für alle strafbaren Verstöße gegen das Schifffahrtsgesetz.
- 2.3 Der Mieter handelt als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere
 - die Einhaltung der maximalen Belastung (Personenzahl) gemäß Eintrag in des Schiffsausweis.
 - die Einhaltung aller gültigen Schifffahrtsvorschriften gemäss der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV)
 - die Einhaltung des Abkommens zwischen der Schweiz und Italien zur Regelung der Schifffahrt auf dem Lago Maggiore und dem Luganer See (0.747.225.1)

3. MIETE

- 3.1 Für den Mietbetrag gilt der Tarif des Vermieters.
- 3.2 Wird die Mietzeit verlängert, ist der Vermieter rechtzeitig zu informieren. Im Falle einer verspäteten Rückgabe wird die angefangene Stunde als volle Stunde gezahlt.
- 3.3 Der Mieter haftet auch für alle Schäden und Verluste, die dem Vermieter durch eine verspätete Rückgabe des Bootes entstehen.
- 3.4 Die Nutzung des Bootes zu gewerblichen Zwecken oder als Fahrschule ist untersagt. (Ausnahmen müssen vom Vermieter bestätigt werden). Dem Mieter ist die Untervermietung des Bootes untersagt.

4. RÜCKGABE DES BOOTES

- 4.1 Das Boot muss mit vollem Kraftstofftank zurückgegeben werden.
- 4.2 Es darf nur der in der Betriebsanleitung angegebene Kraftstoff (in der Regel 98 bleifrei für benzinbetriebene Boote und Dieselkraftstoff für dieselbetriebene Boote) verwendet werden. Der Tankbeleg muss bei der Rückgabe vorgelegt werden.
- 4.3 Bei Rückgabe des Bootes wird der Zustand des Bootes, des Bootszubehörs und der Sportgeräte überprüft. Für fehlendes oder beschädigtes Zubehör oder Sportgeräte ist der Mieter verantwortlich.

5. KAUTION / VERSICHERUNG

- 5.1 Alle Boote sind mit einer Allianz Suisse-Kaskoversicherung versichert.
- 5.2 Der Mieter ist verpflichtet, bei Abschluss des Bootsmietvertrages eine Kautionszahlung zu hinterlegen, die mindestens der Höhe der Selbstbeteiligung der Versicherung entspricht.
- 5.3 Die Kautionszahlung in Höhe des vertraglichen Selbstbehalts von CHF 500.00 / CHF 1000.00 kann per Kreditkarte oder in bar hinterlegt werden.
- 5.3 Im Schadensfall haftet der Mieter für den Selbstbehalt (Kautionszahlung) sowie für Schäden, die der Versicherer ablehnt (grobe Fahrlässigkeit, Fahren unter Alkoholeinfluss, Drogeneinfluss, etc.).

7. VERSCHIEDENES

- 7.1 Allfällige Störungen oder Mängel während der Mietdauer sind dem Vermieter rechtzeitig zu melden (Tel. +41 91 859 04 70). Reparaturen müssen in Absprache mit dem Vermieter durchgeführt werden.
- 7.2 Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Fahrtüchtigkeit des Mieters durch eine Probefahrt zu überprüfen.
- 7.2 Der Mieter bestätigt, den Zustand des Bootes zum Zeitpunkt der Übergabe überprüft zu haben.
- 7.3 Für alle Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht in Locarno zuständig.